

KNUT BENJAMIN PISSLER

# Gläubigeranfechtung in China

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

203

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

203

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





Knut Benjamin Pißler

# Gläubigeranfechtung in China

Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende  
Untersuchung zur Rechtstransplantation

Mohr Siebeck

*Knut Benjamin Pißler* geboren 1971; Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg und Hamburg und der Sinologie in Hamburg; 2003 Promotion; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht; Dozent am International Center for Graduate Studies (ICGS) der Universität Hamburg; Lehrbeauftragter der Universität Göttingen.

e-ISBN PDF 978-3-16-151388-6

ISBN 978-3-16-149692-9

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

*Für Selma und Oriol*



## Vorwort

Die Idee zur vorliegenden Arbeit entstand während meiner Lehrtätigkeit in der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas des Asien-Afrika Instituts der Universität Hamburg. Dort stellte sich die Aufgabe, Sinologen mit Hilfe der rechtsvergleichenden Methode einen Einblick in das chinesische Zivilrecht zu verschaffen. Hierbei orientierte ich mich am Lehrbuch „Einführung in die Rechtsvergleichung“ von Konrad Zweigert und Hein Kötz. Dort wird unter der Überschrift „Vertrag zugunsten Dritter“ der Grundsatz der relativen Wirkung von Parteivereinbarung behandelt. Im chinesischen Vertragsgesetz weckten zwei der Rechtsinstitute meine Aufmerksamkeit, die diesen Grundsatz durchbrechen: Das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung nach den §§ 73 bis 75 Vertragsgesetz.

Anfangs plante ich, beide Rechtsinstitute zusammen in einem Aufsatz als Beispiele dafür zu behandeln, dass das chinesische Zivilrecht insoweit gerade nicht deutschen Vorbildern gefolgt ist. Es stellte sich dann aber konsequenterweise die Frage, welches andere ausländische Vorbild in Betracht kam. Im Hinblick auf das Subrogationsrecht wurde ich bei der französischen *action oblique* fündig, wobei sich dieses Rechtsinstitut bei seiner Transplantation in das chinesische Recht durch die Aufnahme auch einiger Merkmale der *action directe* verändert hatte (siehe hierzu Pißler, ZVglRWiss, 106 [2007], S. 67 ff.). Bei der Arbeit bemerkte ich zugleich, dass das Subrogationsrecht auch in anderen asiatischen Rechtsordnungen, die wesentlich früher als das chinesische Vertragsgesetz kodifiziert wurden, im materiellen Zivilrecht und nicht wie in Deutschland im Zivilprozessrecht vorzufinden ist. Damit lag es nahe, auch bei der chinesischen Gläubigeranfechtung nach asiatischen Vorbildern, insbesondere im Recht der Republik China auf Taiwan zu suchen. Auf diese Weise bekam die ursprünglich allein rechtsvergleichende Untersuchung auch deswegen einen rechtshistorischen Aspekt, weil die Zivilrechtskodifikation in der Republik China auf Vorarbeiten zurückgriff, die noch am Ende der Qing-Dynastie geleistet worden waren.

Die Gelegenheit, eine ausführlichere rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtstransplantation am Beispiel der Gläubigeranfechtung durchzuführen, verdanke ich Herrn Professor Dr. Hans Stumpfheldt von der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas, der sie als



Thema einer Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium der Universität Hamburg annahm. Herrn Professor Dr. Bernd Eberstein danke ich für die zügige Erstellung eines Zweitgutachtens.

Herzlich bedanken möchte ich mich wiederum bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg für die Aufnahme dieser Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Dank gebührt auch Frau Ingeborg Stahl am Institut, die mich durch das Erstellen einer druckfertigen Form meiner Arbeit entlastet hat.

Die Arbeit ist meinen Töchtern Selma und Oriel in der Hoffnung gewidmet, dass sie sich eines Tages ebenfalls für wissenschaftliches Arbeiten begeistern können.

Hamburg, im Juni 2007

*Knut Benjamin Pißler*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
1. Kapitel: Grundlagen.....	1
I. Problemstellung und Gang der Untersuchung .....	1
1. Problemstellung .....	1
2. Gegenstand der Untersuchung: Die Gläubigeranfechtung.....	2
3. Gang der Untersuchung.....	5
II. Rechtskodifikation in China.....	6
1. Qing-Dynastie.....	7
2. Republik China .....	9
3. Volksrepublik China .....	14
III. Überblick über die historischen und geltenden Regelungen der Gläubigeranfechtung in China.....	15
1. Der Entwurf des Zivilgesetzes der Qing-Dynastie (1911).....	16
2. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts (1912-1918).....	19
3. Der Entwurf des Zivilgesetzes der Republik China (1925/26).....	20
4. Zivilgesetz der Republik China.....	22
5. Vertragsgesetz der Volksrepublik China .....	23
2. Kapitel: Die Gläubigeranfechtung im Zivilgesetz der Republik China.....	27
I. Zweck der Gläubigeranfechtung und Wesen des Anfechtungsrechts .....	27
1. Schuldrechtliche Theorie .....	28
2. Dingliche Theorie .....	29
3. Kompromisstheorie .....	30
II. Anfechtungsgegner.....	31
III. Tatbestandliche Voraussetzungen .....	32
1. Objektive Voraussetzungen.....	32
a) Anfechtungsberechtigte .....	32
b) Anfechtbare Rechtshandlungen .....	34
c) Unentgeltliche und entgeltliche Handlungen .....	37
d) Schaden (Gläubigerbenachteiligung).....	38
2. Subjektive Voraussetzungen .....	40

a) Bösgläubigkeit des Schuldners .....	41
b) Bösgläubigkeit des anderen Teils .....	41
aa) Begünstigter .....	42
bb) Übertragungsempfänger .....	42
3. Beweislast .....	43
IV. Rechtsfolgen.....	45
1. Absolute Unwirksamkeit.....	45
2. Gestaltungs- und Leistungsanspruch.....	46
3. Rückgewähr an den Schuldner .....	48
4. Rechtsfolge zugunsten aller Gläubiger.....	49
V. Fristen des § 245 Zivilgesetz.....	50
3. Kapitel: Die Gläubigeranfechtung im Recht der Volksrepublik China.....	51
I. Zweck der Gläubigeranfechtung und Wesen des Anfechtungsrechts .....	51
II. Anfechtungsgegner.....	55
III. Tatbestandliche Voraussetzungen .....	59
1. Objektive Voraussetzungen.....	59
a) Anfechtungsberechtigte .....	59
b) Anfechtbare Rechtshandlungen .....	61
c) Unentgeltliche und entgeltliche Handlungen .....	64
aa) Unentgeltliche Handlungen .....	64
bb) Entgeltliche Handlungen .....	66
d) Schaden (Gläubigerbenachteiligung) .....	68
2. Subjektive Voraussetzungen .....	70
a) Bösgläubigkeit des Dritten.....	70
b) Bösgläubigkeit des Schuldners als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal? .....	71
3. Beweislast .....	73
IV. Rechtsfolgen.....	75
1. Unwirksamkeit.....	75
2. Gestaltungs- und Leistungsanspruch.....	77
3. Rückgewähr an den Schuldner .....	77
4. Rechtsfolge zugunsten aller Gläubiger.....	79
V. Fristen des § 75 VertragsG.....	80
4. Kapitel: Vergleich der Gläubigeranfechtung im Recht der Republik China und im Recht der Volksrepublik China mit seinen Vorbildern in ausländischen Rechtsordnungen.....	83
I. Systematische Stellung, Zweck und Wesen der Gläubigeranfechtung .....	83

II. Anfechtungsgegner.....	86
III. Tatbestandliche Voraussetzungen .....	87
IV. Rechtsfolgen.....	91
V. Verjährungsfristen.....	93
5. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse.....	95
Anhang 1: Literaturverzeichnis.....	99
I. Literatur in westlichen Sprachen .....	99
II. Literatur in asiatischen Sprachen.....	102
Anhang 2: Rechtstexte und deren Übersetzung.....	107
I. China.....	107
1. Entwurf des Zivilgesetzes der Qing-Dynastie (1911).....	107
2. Rechtsprechung des Obersten Gerichts (1912-1918).....	108
3. Der Entwurf des Zivilgesetzes der Republik China (1925/26).....	109
4. Das Zivilgesetzes der Republik China (bis 1999).....	109
5. Das geltende Zivilgesetzes der Republik China (seit 1999).....	110
6. Wirkung der Anfechtung im Zivilgesetz der Republik China.....	111
7. Die Gläubigeranfechtung im Vertragsgesetz der Volksrepublik China .....	111
8. OVG-Erläuterungen zum Vertragsgesetz .....	111
9. Rechtsprechung zu § 74 Vertragsgesetz .....	113
II. Frankreich .....	116
III. Japan .....	116
IV. Republik Korea .....	117
Sachwortverzeichnis.....	119



## 1. Kapitel

# Grundlagen

## I. Problemstellung und Gang der Untersuchung

### *1. Problemstellung*

Im Folgenden wird exemplarisch anhand eines Rechtsinstituts der Frage nachgegangen, welchen Ursprung Zivilrecht in China hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Rechtskodifikation in China nicht um eine bloße „mechanische“ Übernahme westlichen Rechts handelt, sondern vielmehr nur Gedankengut westlichen Rechts übernommen wurde, welches bei und nach der Transplantation durch das gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche chinesische oder auch „asiatische“ Umfeld geprägt wurde.<sup>1</sup>

Hierbei soll einerseits rechtshistorisch das chinesische Recht vor Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 mit dem geltenden Recht der Volksrepublik China verglichen werden. Dies erscheint reizvoll, da die Arbeiten am Zivilrecht der Volksrepublik China und insbesondere am noch jungen „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (VertragsG) aus dem Jahr 1999 in einem evident anderen politischen und gesellschaftlichen Kontext vorgenommen wurden als die Bemühungen um eine Zivilrechtskodifikation während der Qing-Dynastie zwischen 1902 und 1911 und die Verabschiedung des Zivilgesetzes in der Republik China (Taiwan) in den Jahren 1929 bis 1931. Zu erwarten wäre daher, dass große Unterschiede zwischen dem Recht der Republik China und der Volksrepublik China festzustellen sind.

Andererseits hat das Zivilgesetz der Republik China keineswegs nur rechtshistorischen Wert: Es gilt auf Taiwan weiterhin und bietet damit das Feld für die Rechtsvergleichung zwischen zwei existenten Rechtssystemen. Es wird daher auch zu untersuchen sein, ob und inwieweit die frühe

---

<sup>1</sup> Zum Einfluss der Akteure bei der Transplantation von westlichem Recht in die Volksrepublik China siehe Nicole Schulte-Kulkmann, Rechtszusammenarbeit mit der Volksrepublik China – Deutsche und amerikanische Initiativen im Vergleich (2005), S. 37 ff.

<sup>2</sup> Deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1 (im Internet unter: <[www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/](http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/)>) (eingesehen am 18.1.07).